Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 6 (1926-1927)
Heft: 4

Artikel: Schiedsverträge und internationale Gerichtsbarkeit
Autor: Schmid, Edgar
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-156109

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

6. Jahrg. Juli 1926 Heft 4

Schiedsverträge und internationale Gerichtsbarkeit.

Von **Edgar Schmid.**

In der heurigen Aprilnummer der „Schweizerischen Monatshefte für Politik und Kultur" hat Prof. Burckhardt die Frage untersucht, ob die Schaffung einer überstaatlichen Vollstreckungsgewalt für völkerrechtliche Streitigkeiten möglich sei. Er verneint sie mit einleuchtender juristischer Begründung wie folgt: Das Völkerrecht regelt die Beziehungen *selbständiger* (souveräner) Staaten zueinander. Schließen sich zwei oder mehr solche Staaten gelegentlich zu gemeinsamer Vollstreckung eines Schiedsspruches gegen einen dritten zusammen, so bleibt ein solches Bündnis eben doch ein solches selbständiger Staaten; es ist also *nicht überstaatlich*. Oder das Bündnis wird schon im Frieden auf unbestimmte Dauer geschlossen; die Bundesgewalt erhält zum voraus genau umschriebene Rechte und Pflichten gegenüber den Gliedstaaten (wie in der Schweiz die Eidgenossenschaft gegenüber den Kantonen); dann ist sie allerdings eine „überstaatliche Zwangsgewalt"; die Bundesglieder (Kantone) sind aber dann nicht mehr selbstherrlich (souverän). Prof. Burckhardt kommt daher zum Schlusse, daß die Erfüllung völkerrechtlicher Verbindlichkeiten — seien sie nun freiwillig anerkannt oder durch schiedsgerichtlichen Spruch festgestellt — *vollständig vom guten Willen und der Ehrenhaftigkeit der einzelnen Regierungen abhänge*.

Das mag für den, der in den Urteilssprüchen des Haager Gerichtshofes oder eines vom Völkerbund für einen Einzelfall bestellten Sonderschiedsgerichtes eine Verkörperung des „Rechtes an sich" erblickt, recht schmerzlich sein. Es ist aber sehr fraglich, ob derartige Urteile eine so hohe Wertschätzung wirklich verdienen. Im Zivil- und Strafrecht aller Kulturstaaten ist die Rechtsprechung der Willkür des Richters heute größtenteils entzogen. Feste Satzungen, auf deren Gestaltung er meist keinen Einfluß hat, regeln ein für allemal die Interessenkonflikte der Privatpersonen; die Aufgabe des Richters besteht gegenwärtig in 999 von 1000 Fällen lediglich in der *gewissenhaften und vernünftigen Anwendung längst kodifizierter Rechtsgrundsätze*. Nur da, wo weder das geschriebene Gesetz noch das Gewohnheitsrecht eine auf den praktischen Fall anwendbare Vorschrift enthält, gestattet z. B. das schweizerische Zivilgesetzbuch (Art. 1, Abs. 2) dem Richter die rechtschöpferische Tätigkeit.

Ganz anders liegen die Dinge auf dem Gebiete des *Völkerrechts*. Gewiß: auch hier gibt es heute *Staatsverträge* in großer Zahl über die verschiedensten Gegenstände. Es sei hier nur an die noch

in Geltung stehenden Bestimmungen des Wiener Friedens über die Rheinschiffahrt, an die Pariser Seerechtsdeklaration, an das Petersburger Abkommen gegen die Verwendung von Infanteriesprenggeschossen, an die verschiedenen zwischenstaatlichen Verträge über das Eisenbahn- und Postwesen, das geistige Eigentum u. s. w. errinnert. — Alles Rechtssätze, die der richterlichen Auslegungstätigkeit kaum größere Schwierigkeiten bereiten als ein beliebiger Paragraph des Zivil- oder Strafgesetzbuches.

Auch Gewohnheitsrecht ist im Völkerrechte gar nicht selten. Auf ihm beruht beispielsweise die Unverletzlichkeit der Gesandten und die sog. Exterritorialität des diplomatischen Personals.

Nun kommen allerdings immer wieder gelegentlich Verletzungen solcher völkerrechtlicher Verträge und gewohnheitsrechtlicher Grundsätze vor — es sei hier nur an die in jedem modernen Krieg auftauchende Beschuldigung erinnert, die eine Partei verwende bei ihren Truppen die verbotenen „Dumdumgeschosse", oder sie habe Lazarette beschießen, Parlamentäre verhaften lassen u. s. w. Es ist aber äußerst bezeichnend, daß jede Regierung ohne Ausnahme derartige, gegen sie gerichtete Vorwürfe mit Entrüstung zurückweist und ihre unverbrüchliche Treue gegenüber den eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen beteuert. Kein Volk und Staat wagt es mehr, die Verantwortung dafür zu übernehmen, daß seine Truppen verbotene Geschosse verwenden, absichtlich Verwundete, Gefangene und Parlamentäre niedermetzeln, da er sonst befürchten müßte, daß seinen Bürgern gegenüber in gleich barbarischer Weise vorgegangen würde. Das gleich gerichtete Interesse der Völker und Staaten — und nur dieses — ist es, was auf dem Gebiete des Völkerrechts die Schaffung von Rechtssätzen durch Überlieferung oder förmlichen Vertrag ermöglicht, und deren mehr oder weniger gewissenhafte Beobachtung verbürgt. Sittliche Erwägungen haben damit blutwenig zu schaffen.

Hier liegt die Klippe, an der jeder Versuch, dem Gedanken der Zwangsschiedsgerichtsbarkeit zwischen Großmächten zum Durchbruch zu verhelfen, scheitern muß. In allen Fällen, in denen sich wichtige, oft Lebensinteressen zweier Staaten gegenüberstehen, wird sich eine freiwillige Einigung der Parteien über die Rechtsgrundsätze, welche das Schiedsgericht seinem Urteil zu Grunde legen soll, als unmöglich erweisen, denn der zur Anwendung kommende Rechtssatz muß notwendigerweise einer Partei unrecht geben und keine wird sich selbst freiwillig ins Unrecht setzen. Wie soll aber ein Schiedsgericht mangels solcher Rechtssätze entscheiden? Etwa „nach dem Gefühl"? Oder nach dem berühmten „freien Ermessen"? Das ist schon, wie die Rechtsprechung tagtäglich zeigt, im bürgerlichen Rechte ein mangelhafter Ausweg, den der Gesetzgeber nur deshalb gewählt hat, weil das kodifizierte Recht unmöglich für alle Einzelfälle des täglichen Lebens die geeignete Lösung zum voraus treffen kann. Im Völkerrecht müßte die Anerkennung des freien richterlichen Ermessens als Grundlage der Rechtsprechung zur Auslieferung der Lebensinteressen der Staaten und Völker an die schrankenlose, nicht immer

von lautern Beweggründen diktierte Willkür der Schiedsrichter führen.

Eine Hauptschwierigkeit, die sich der Schaffung allgemein gültiger und als Grundlage für eine ersprießliche Schiedsgerichtstätigkeit verwertbarer Völkerrechtssätze entgegenstellt, liegt in der Verschiedenheit der Auffassung der einzelnen Völker über die Rechte des Staates, des Volkstums, der Familie und des einzelnen Bürgers. Bekanntlich liegt den romanischen Nationen das Streben nach Einheitlichkeit und damit die Neigung, Staat und Volkstum zu verschmelzen, im Blute. Ganz anders die Germanen, denen ein aus verschiedenen Volks- und Sprachstämmen zusammengefügter Staat als etwas durchaus Natürliches erscheint. Es kommt wohl nicht von ungefähr, daß die zu sieben Zehnteln deutsche Eidgenossenschaft schon lange vor 1848 ihren welschen Bürgern praktisch die sprachliche Gleichberechtigung gewährte, daß Preußen den aus Frankreich eingewanderten Hugenotten die Erhaltung ihrer Muttersprache in Kirche und Schule bis zum heutigen Tag ermöglichte und daß in Kanada Engländer und Franzosen friedlich und gleichberechtigt nebeneinanderwohnen. Man vergleiche damit die absolute Verständnislosigkeit, mit der Frankreich und Spanien von jeher ihre nationalen Minderheiten — und zwar auch die unbedingt staatstreuen! — behandelten, und die Unterdrückungspolitik, die Italien gegen die ihm 1919 angegliederten Deutschen und Slowenen befolgt. Der leitende Gedanke dieser Staatsauffassung ist einfach: wer Bürger eines Staates ist, hat damit die Pflicht, nicht bloß Steuern zu zahlen und Militärdienst zu leisten, sondern, entsprechend dem Grundsatz der Einheit von Staat und Volkstum, sich auch sprachlich und kulturell dem herrschenden Mehrheitsvolke einzugliedern. Nach welcher „Rechtsnorm" soll ein internationales Schiedsgericht in den zahllosen Streitigkeiten entscheiden, die jeden Tag neu entbrennen zwischen den nationalen Minderheiten und ihren durch den Weltkrieg neugeschaffenen oder vergrößerten Zwangsvaterländern? Nach der heute bei den Organen des Völkerbundes herrschenden Auffassung haben Frankreich und Italien das „Recht", ihre Minderheitsvölker mit allen Mitteln zu entnationalisieren, da sie ja in den Friedensverträgen keine Bestimmungen zu deren Schutze eingegangen sind; die Tschechoslowakei, Polen, Rumänien und Südslavien, die doch theoretisch gerade so „souveräne" Staaten sind wie jene, müssen dagegen ihren Minderheiten „gewisse Rechte" auf dem Gebiete des Schulwesens und des amtlichen Sprachengebrauches gewähren — aber nur, sofern die Minderheitsvölker gegenüber ihrem Staate „loyal" sind. Wie soll es gehalten werden, wenn ein Staat aus wirtschaftlichen Gründen die Angliederung eines bestimmten, zudem in der Hauptsache von seinen Volksgenossen bewohnten Gebietes fordert, die Bevölkerung selbst sich aber mit erdrückender Mehrheit für das Verbleiben im alten Staatsverbande ausspricht? So lag der Fall im oberschlesischen Industriegebiet, wo der Völkerbund eine keinen Teil befriedigende Kompromißlösung traf, die mit einem auf Rechtsgründen fußenden Gerichtsurteil wirklich keine Ähnlichkeit mehr hat.

Wird in künftigen Streitigkeiten der im oberschlesischen Falle vom Völkerbund gutgeheißene Standpunkt Polens, ein Staat habe Anspruch auf alle mehrheitlich von seinen Volksgenossen besiedelten Gebiete, von einem Schiedsgerichte als „Recht" anerkannt, so hat das letzte Stündchen der Eidgenossenschaft in ihrer heutigen Gestalt geschlagen. Die all-italienische Bewegung, die bekanntlich ihre Augen schon lange auf den Kanton Tessin geworfen hat, würde zweifellos nicht zögern, ihre Ansprüche im gegebenen Zeitpunkt geltend zu machen.

Aber auch die Anerkennung des seinerzeit von Präsident Wilson salbungsvoll verkündeten und von der ganzen europäischen (auch schweizerischen!) Presse gedankenlos nachgebeteten „Selbstbestimmungsrechtes der Völker" brächte durchaus nicht, wie gewisse Überdemokraten und Pazifisten versichern, das 1000jährige Reich Gottes auf Erden. Zunächst: Soll das Selbstbestimmungsrecht nur zugunsten der europäischen Völker oder auch für andere gelten? Die Beschränkung auf die weiße Rasse wäre mit wirklicher Demokratie unvereinbar; die Einräumung des Selbstbestimmungsrechtes an die Farbigen dagegen gleichbedeutend mit dem Zerfall der europäischen Kolonialreiche über See. Mit der Herrschaft der Weißen würde aber in Indien, Afrika u. s. w. Ordnung, Frieden und Sicherheit mit einem Schlage aufhören, die frühern Stammesfehden würden neu aufleben und das Wirtschaftsleben der „befreiten" Länder in heillose Zerrüttung geraten. Warnende Beispiele solcher „Selbstregierung" farbiger Völker sehen wir in China, Westindien und Liberia.

Sodann die weitere Frage: Soll eine über die Staatszugehörigkeit eines bestimmten Gebietes vollzogene Abstimmung für ewig gelten oder von Zeit zu Zeit wiederholt werden? Nur der zweite Modus entspricht einer wirklich demokratischen Auffassung des Selbstbestimmungsrechtes. Man kann, sofern man überhaupt diesen Grundsatz anerkennt, unmöglich einer Generation das Recht einräumen, alle folgenden Geschlechter an einen bestimmten Staat zu ketten, zumal sich dessen wirtschaftliche, religiöse u. s. w. Verhältnisse, die bei der frühern Abstimmung den Ausschlag gaben, mit der Zeit grundlegend ändern und die früher als wohltätig empfundenen Bande zu drückenden Fesseln machen können.

Ein derart weitgehendes Selbstbestimmungsrecht der Völker stellt aber in seiner praktischen Auswirkung den Bestand der Staaten — vor allem der national gemischten — völlig in Frage. Man vergegenwärtige sich, welche beständige Unruhe und welche dauernden Umwälzungen in wirtschaftlich hochentwickelten Gebieten wie Oberschlesien und Elsaß-Lothringen herrschen würden, wenn die Bevölkerung alle 25—50 Jahre über ihre Zugehörigkeit zu Deutschland oder Frankreich, bezw. Polen abzustimmen hätte. Land und Volk kämen da vor lauter Abstimmungspropaganda zu keiner gedeihlichen Arbeit und Entwicklung mehr!

Zwischen diesen beiden Grundsätzen: Selbstbestimmungsrecht der Völker und Daseinsberechtigung der Staaten gibt es nun aber kein Kompromiß. Ein internationales Schiedsgericht wird sich immer an den einen oder an den andern halten und dadurch einer

Partei „Unrecht" tun müssen. Der Genfer Völkerbund allerdings hat es in seiner bisherigen Schiedsrichtertätigkeit fertig gebracht, beide Grundsätze anzuwenden, und zwar immer den, der sich im einzelnen Falle gegen die im Weltkrieg unterlegenen Völker richtete. Dieses Verfahren hat einen unbestreitbaren Vorzug: die „Urteile" stoßen praktisch auf keinen Widerstand, da die siegreiche und ohnehin stärkere Partei schon für ihre Durchführung sorgt. Ein derartiges Vorgehen hat aber mit dem Begriffe der Rechtsprechung nur noch den Namen gemein.

Aber auch in den meisten übrigen denkbaren großen Interessenkonflikten dürfte es einem internationalen Schiedsgericht — sei es nun der ständige Gerichtshof im Haag oder eine eigens geschaffene Instanz — schwer fallen, eine brauchbare und der allgemeinen Anerkennung sichere Rechtsnorm zu finden. Schon seit etwa 20 Jahren herrscht eine scharfe Spannung zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Australien und Japan. Dieses zählt etwa 60 Millionen Einwohner, hat eine Bevölkerungsdichte von rund 140 Seelen auf den Quadratkilometer, fast keine eigenen Bodenschätze und ist daher gezwungen, für seinen Bevölkerungsüberschuß Arbeitsgelegenheit und Wohnraum in andern Ländern zu suchen. Die gegebenen Gebiete hiefür wären die Westküste Nordamerikas und das australische Festland, wo die Besiedelung zehnmal dünner als in Ostasien und Platz für viele Millionen fleißiger Bauern und Arbeiter vorhanden ist. Aber in beiden Ländern sperrt man sich mit den schärfsten gesetzgeberischen Maßnahmen gegen die japanische Einwanderung ab, weil man von ihr mit Recht eine vollständige Verdrängung der weißen Arbeitskräfte durch das Mittel schrankenloser Lohnunterbietung und damit eine für die europäische Kultur todbringende Verelendung der einheimischen weißen Bevölkerung befürchtet. Auf wessen Seite steht das „Recht"? Amerika und Japan berufen sich zur Rechtfertigung ihrer Absperrungspolitik auf ihre Souveränität und die Notwendigkeit, die Lebenshaltung ihrer weißen Bevölkerung gegen die Lohndrückerei der gelben Einwanderer zu schützen; Japan seinerseits kann mit gleicher Berechtigung auf die „Unbilligkeit" und den „Widersinn" hinweisen, daß die 12—15 Millionen Europäer an der amerikanischen Westküste und in Australien einen um das 3—4fache größern Lebensspielraum haben sollen als die 60 Millionen Japaner. Für beide Parteien ist die restlose Behauptung ihres Standpunktes eine Lebensnotwendigkeit. Wie in diesem Widerstreit gleich berechtigter Interessen ein internationales Schiedsgericht einen „gerechten" und daher für beide Parteien annehmbaren Schiedsspruch fällen soll, ist unerfindlich.

Zu den kitzligsten Fragen des Völkerrechts gehörte von jeher die: Wie weit ist ein Staat verantwortlich für feindselige Handlungen, die auf seinem Gebiete gegen einen andern Staat verübt oder vorbereitet werden? Noch vor wenig mehr als 100 Jahren erhob die Schweiz allen Ernstes den Anspruch, in dem großen Ringen zwischen den Verbündeten und Napoleon

als „neutral" zu gelten, obgleich sie dem französischen Kaiser noch nach der Schlacht bei Leipzig Hilfstruppen gestellt hatte! Derartiges wäre heute undenkbar. Aber noch in den 30er und 40er Jahren des 19. Jahrhunderts galt es vielen Leuten, sogar Staatsmännern, in unserm Lande als selbstverständliche „moralische Pflicht" der Schweiz, republikanische Verschwörungen gegen monarchische Regierungen tatkräftig zu unterstützen, wie man anderseits in den Kreisen der Metternich'schen Diplomatie gelegentlich den Plan erwog, „das schweizerische Demokratennest auszunehmen". Die heutigen Anschauungen über das völkerrechtliche Verhältnis selbständiger Staaten zueinander verbieten derartiges rundweg. Wie weit darf aber die Duldung eines Staates gegenüber politischen Umtrieben gehen, die sich von seinem Gebiete aus gegen den Bestand oder die Regierungsform eines andern Staates richten? Daß kein Staat mehr innerhalb seines Machtbereiches die Herstellung von Sprengbomben zur Beseitigung benachbarter Staatsoberhäupter gestatten darf, ist heute wohl überall (natürlich mit Ausnahme des Balkans) anerkannt. Wie weit darf aber die Duldung speziell gegenüber Presseangriffen gehen? Hierüber gibt es überhaupt keine allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze, mithin auch keine brauchbare Grundlage für allfällige Schiedssprüche eines internationalen Gerichtshofes. Während Großbritannien, die Vereinigten Staaten und die Schweiz den Begriff der Preßfreiheit stets sehr weit faßten und ein staatliches Eingreifen gegen journalistische Ungezogenheiten an die Adresse fremder Regierungen und Staatsoberhäupter regelmäßig ablehnen, dafür aber auch selbst niemals Genugtuung für Angriffe in ausländischen Blättern verlangt haben, besteht gegenwärtig in Italien die Neigung, jede, auch noch so sachliche Kritik an der faszistischen Herrschaft in ausländischen Blättern als „Beleidigung der italienischen Würde" aufzufassen und nach „Genugtuung" zu rufen (wie z. B. vor einigen Monaten gegenüber der Wiener Regierung), während umgekehrt die italienische Presse dem Ausland ihre Meinung recht ungeschminkt zur Kenntnis bringt. Es dürfte unter diesen Umständen einem internationalen Schiedsgericht beim besten Willen schwer fallen, beispielsweise einen schweizerisch-italienischen Beschwerdefall wegen solcher Presseangriffe in sachlich richtiger und beide Parteien befriedigender Weise zu entscheiden. Ein aus polnischen oder rumänischen Mitgliedern gebildeter Gerichtshof käme da wohl zu einem wesentlich andern Urteil als ein aus Engländern, Amerikanern oder Holländern bestehender!

In der ausländischen — nicht nur der russischen! — Presse ist anläßlich der Ermordung Worowskis allen Ernstes die Ansicht vertreten worden, jedes Land hafte moralisch, politisch und vermögensrechtlich für die auf seinem Gebiete gegen Vertreter auswärtiger Staaten verübten Verbrechen, ohne jede Rücksicht auf das allfällige Verschulden oder Nichtverschulden seiner Behörden. Also eine Art „Erfolgshaftung", wie im Eisenbahnbetriebe! Es besteht aber leider nicht die geringste Gewähr dafür, daß nicht einmal ein internationales Schiedsgericht in einem bestimmten Falle diese

irrsinnige Theorie zum „völkerrechtlichen Grundsatz" erhebe und seiner Entscheidung zu Grunde lege. Sollte dieser neue „Rechtsgrundsatz" aber tatsächlich Geltung durch die Praxis der Schiedsgerichte erlangen, so hätte es jede Regierung, die mit einem kleinern Nachbar Händel anfangen *will*, jederzeit in der Hand, durch ein von Spitzeln ausgeführtes „Attentat" den gewünschten Streitfall heraufzubeschwören. Wissen wir doch gerade aus unserer Schweizergeschichte, daß der beleidigende Angriff auf die französische Fahne, der 1797 der französischen Direktorialregierung den Vorwand zur Annexion Genfs lieferte, von dem damaligen französischen Ministerresidenten selbst auf Weisung aus Paris verübt wurde.

Solange das Völkerrecht noch so lückenhaft ist wie heute, und für die schiedsgerichtliche Beilegung zwischenstaatlicher Interessenkonflikte so gut wie keine Rechtsnormen vorhanden sind, zeugt es von einer bei einem Staatsmann nicht gerade vertrauenerweckenden Weltfremdheit, wenn beispielsweise der Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements im Abschluß *allgemein verbindlicher und vorbehaltsloser Schiedsverträge* zwischen der Eidgenossenschaft und ihren Nachbarstaaten den Schlußstein politischer Weisheit erblickt. Wenn wir mit Ecuador oder Honduras ein solches Abkommen treffen, so nützt uns das zwar nicht viel, schadet aber auch nichts. Zwischen Ländern, deren geographische Lage jeden militärischen Zusammenstoß von vornherein ausschließt, ist die gütliche, eventuell schiedsgerichtliche Erledigung politischer und wirtschaftlicher Interessengegensätze von untergeordneter Bedeutung so sehr das Gegebene, daß sie auch bisher — ohne jede allgemeine Verpflichtung hiezu — die Regel bildete.

Ganz anders aber liegen die Dinge beispielsweise zwischen der Schweiz und Italien. Wer bürgt uns dafür, daß dieses nicht eines schönen Tages mit dem Begehren an uns herantritt, *seinen im Tessin ansässigen Untertanen ohne vorherige Einbürgerung das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit zu den eidgenössischen Räten einzuräumen*? (Die gleiche Forderung seitens der englischen Regierung an die Südafrikanische Republik führte bekanntlich 1899 zum Burenkriege.) Und wer könnte die persönliche Gewähr dafür übernehmen, daß ein über ein solches Begehren urteilendes Schiedsgericht — womöglich unter einem englischen Vorsitzenden — unbedingt zu unsern Gunsten entschiede??? Erzielt der Gegner in einem derartigen Fall einen auch nur teilweisen Erfolg, so ist mit mathematischer Sicherheit darauf zu rechnen, daß er in absehbarer Zeit mit neuen, immer weitergehenden Forderungen auftritt, die immer schärfer in unsere staatliche Selbständigkeit einschneiden, bis schließlich nichts mehr von dieser übrig bleibt oder — bis die Schweiz die Erfüllung eines besonders verletzenden Schiedsspruches verweigert und sich dadurch selbst ins Unrecht setzt. Die Psychologie der internationalen Schiedsgerichte zeigte besonders in den letzten Jahren eine große Ähnlichkeit mit derjenigen der staatlichen Einigungsämter für Arbeitsstreitigkeiten. Die klagenden Arbeiter, die tatsächlich 10 % Lohnaufbesserung wünschen,

fordern 30 %; die Unternehmer lehnen anfänglich jedes Zugeständnis rundweg ab, gehen dann „um des lieben Friedens willen" auf 5 % und nach endlosem Hin- und Herverhandeln fällt schließlich das Amt seinen Spruch, der auf 10 % Erhöhung lautet und den „Frieden" gewährleistet — bis zum nächsten Streik. Genau die gleichen Verhältnisse dürften sich, wie gerade die Erfahrungen in Oberschlesien bewiesen haben, mit der Zeit bei den zwischenstaatlichen Schiedsgerichten herausbilden, sodaß ein angriffslustiger, bedenkenloser und taktisch gewandter Gegner der Schweiz die erwünschte Möglichkeit erhält, seine politischen Erpressungsversuche mit dem Mantel des formalen „Rechtes" zu verhüllen.

Wie umgekehrt in einem Falle, wo die kleine Schweiz, im Vertrauen auf ihr gutes Recht, als Klägerin auftritt, ein mächtiger Nachbar jahrelang das schiedsgerichtliche Verfahren zu sabotieren vermag, dafür bildet das Verhalten Frankreichs in der Zonenangelegenheit ein lehrreiches Beispiel.

Unter den heutigen Verhältnissen, wo nicht die geringste Gewähr für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines Schiedsgerichtes besteht und nicht einmal für die Entscheidung der alltäglichsten Interessenkonflikte feste Rechtsgrundsätze vorhanden sind, erscheint es als unverantwortlich, wenn ein Volk oder Staat seine Lebensinteressen auf die Karte eines Schiedsspruches setzt.

Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß internationale Schiedsgerichte *für alle Fälle* untauglich seien. Im Gegenteil! Zur Austragung von Streitfragen, für die bereits feste Rechtsnormen vorhanden sind, ferner für alle Fälle, in denen keine Lebensinteressen der Parteien auf dem Spiel stehen, sind sie sogar die gegebene Lösung, da selbst ein kostspieliger Schiedsspruch regelmäßig billiger zu stehen kommt als der kleinste Krieg und weit weniger Verbitterung zwischen den Parteien zurückläßt. Das wußte beispielsweise auch Bismarck, den oberflächliche Beurteiler wegen seines bekannten Ausspruches vom „Blut und Eisen" heute noch gerne als den Gewaltpolitiker par excellence bezeichnen, ganz genau, als er vor 40 Jahren den wegen der Karolineninseln zwischen Deutschland und Spanien ausgebrochenen Streit durch Schiedsspruch des Papstes zum Austrag brachte, der übrigens zu Deutschlands Ungunsten ausfiel. Der politische Gewinn, den die so erreichte Schonung des Selbstgefühls der stolzen spanischen Nation für Deutschland bedeutete, wog dem erfahrenen Staatsmann schwerer als die leicht mit Gewalt zu behauptende kleine Inselgruppe in der Südsee.

Das Völkerrecht und der ihm entsprungene Gedanke der schiedsgerichtlichen Austragung von Streitigkeiten zwischen Staaten und Völkern lassen sich nicht in Bausch und Bogen als „Utopie" ablehnen — ganz im Gegenteil! Sie dürften sogar in der Zukunft eher noch Fortschritte machen, je tiefer die Kriege in Vermögen und Lebenskraft der Völker einschneiden. *Nur darf man vom Völkerrechte nicht mehr verlangen als es leisten kann* — z. B. daß es *Staaten und Völkern den Kampf um ihre Existenz abnehme!*